



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

17. April 2016

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Wohnsitzanmeldung nur mit Benutzungsgenehmigung

Wer den Wohnsitz beantragen will, muss beim Meldeamt die Benutzungsgenehmigung für die neue Wohnung vorweisen, andernfalls kann das Meldeamt die Wohnsitzbescheinigung nicht ausstellen. Das haben wir Florian (Name geändert) erklärt, der seinen Wohnsitz in sein neu gebautes Haus verlegen wollte. Das Haus war auf einer Bauparzelle errichtet worden, die noch nicht sein ausschließliches Eigentum war.

„Das Meldeamt meiner Gemeinde“, erzählte Florian der Volksanwaltschaft, „will meinem Antrag auf Verlegung meines Wohnsitz in mein neu gebautes Haus nicht stattgeben. Zwar sind die Bauarbeiten schon abgeschlossen, aber ich kann noch keine Benutzungsgenehmigung beantragen, denn die Bauparzelle ist noch nicht als mein ausschließliches Eigentum eingetragen worden. Kann sich denn die Gemeinde wirklich weigern?“

Wir haben Florian erklärt, dass laut Meldeamtsgesetz grundsätzlich jeder Bürger und jede Bürgerin die Eintragung ins Meldeamtsregister beantragen kann; auch Obdachlose ohne festen Wohnsitz können z. B. die Eintragung erlangen, selbst wenn sie keine genaue Wohnadresse angeben. Andererseits sieht das Meldeamtsgesetz aber vor, dass vor Beziehen einer Wohnung bzw. beim Abschluss der Bauarbeiten der Antrag auf Ausstellung einer Benutzungsgenehmigung und auf Zuweisung einer Hausnummer gestellt werden muss.

Ferner verfügt Art. 5 des Staatsgesetzes vom 23. Mai 2014, Nr. 80 (Dringende Maßnahmen im Bereich Wohnbau), dass Personen, die eine Wohnung widerrechtlich bewohnen, weder die Wohnsitzanmeldung noch den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz beantragen können. Dabei sind eventuelle Unterlagen, die den Anschluss an das Strom-, Gas- oder Wasserversorgungsnetz oder an das Telefonfestnetz betreffen, als ungültig zu betrachten.

Hinsichtlich des meldeamtlichen Verwaltungsverfahrens bedeutet das, dass dem Antrag auf Wohnsitzanmeldung nur dann stattgegeben werden kann, wenn die antragstellende Person durch Vorweisen eines geeigneten Rechtstitels oder einer entsprechenden Ersatzerklärung nachweist, dass sie die betreffende Wohnung rechtmäßig bezogen hat. Wir haben Florian daher empfohlen, möglichst bald alle notwendigen Kaufurkunden abzuschließen, damit er die Ausstellung der Benutzungsgenehmigung, die Zuteilung der Hausnummer und die Eintragung des Wohnsitzes beantragen kann.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it